

verheirateten Arbeiterinnen mittelst „Verordnung“ die Freigabe des Sonntags- und Nachmittags angeordnet. — Durch eine andere „Verordnung“ betreffend die Ausbarmachung des Erfindungsgeschützes der Arbeiter und Angehörigen wurde ein Weiberverbot „für Einfälle zu Verbesserungen im Fabrikbetriebe“ veranlaßt, der 160 Eingaben zur Folge hatte. Von diesen wurden 14 mit Preisen von 15 bis 80 Fr. belohnt. Den ersten Preis soll ein Vorschlag erhalten haben, im Rahmen des Geschützes eine Arbeitsordnung zu gründen, was ein neuer Beweis für den geschäftlichen Scharfsinn des Herrn Bally ist, der schon erkannt hat, wie er dadurch die Arbeiter auch bei schlechem Lohn an seine Fabrik festhalten kann. Offenlich unterhält er durch diese Kasse allein im Jahresverlaufe aus seinem tiefsten Geschäftsgewinn. Im übrigen ist dieser Weiberverbot keineswegs ein originelles Gebot des Herrn Bally, da diese Einrichtung in amerikanischen Fabriken schon seit längerer Zeit besteht. — Schließlich ist erwähnt, daß Herr Bally in einer in der „Berliner Tagwacht“ veröffentlichten Erklärung behauptet, daß ein auch von uns erwähnter Fall Ding in seiner Fabrik vorgekommen sei.

Soziale Rundschau.

Der Reichshaushalt für 1901 bilanziert in Einnahme und Ausgabe mit 240 947 801 Mk. und 271 444 000 Mk. Von dieser Kassenlücke, zu der die Arbeiter den Löwenanteil in Gestalt aller möglichen indirekten Steuern, insbesondere der Zölle, beitragen müssen, entfallen ca. 83 Millionen Mark auf die verheiratete Sozialversicherung, nämlich als Reichszuschuß an die Alters- und Invalidenversicherung. Dagegen entfallen und 1103 Millionen auf den Militärismus und Marinismus, diesen Wabzeichen moderner Kultur. Die Reichsschuldenlast ist bei dieser Wirtschaft auf 2243 Millionen gestiegen und das rituelle Arbeiter wird sich in Kürze die dritte Milliarde voll machen. „Nach uns die Schuld!“ denkt man wohl in Berlin.

Streitigkeiten etc. In der Verhandlung des Reichsgerichts hat sich die Berufung des Herrn Neumann in Frankfurt a. M. vom Landgericht zu 10. März bestätigt worden war, weil er nach erfolgter Abweisung durch einen Richter auf dem gleichen Plage wiederum höher und höher die Berufung juristisch zu Recht erfolgt und daher die Berufung juristisch ist. In der Verhandlung des Reichsgerichts war auszuführen worden, daß die Anwendung des Strafvollzugsreglements von der gleichen Weise dem Verbot des erlaubten Strafvollzugs gleichkomme. So kann auf die einfache Weise von der Seite die zu allem fähige Polizei unter der Zustimmung der Reichsbehörden, die doch zum Schutze des Gesetzes und des Rechts sein sollen, den Arbeitern ihr wichtiges Koalitionsrecht nehmen, welche Operation bekanntlich vorgebildet in der Buchdruckerei versucht worden war. Da jetzt es eben: Bester Schutz des Koalitionsrechts.

Zum Schutze des Versammlungs- und Vereinsrechts hat die sozialdemokratische Fraktion im Reichstage einen Gesetzesentwurf eingebracht, der vier Paragraphen umfaßt und im wesentlichen folgendes bestimmt: Die Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts haben das Recht, sich zu versammeln, wozu weder einer Anmeldung, noch einer Erlaubnis der Behörden bedarf. Die Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts haben das Recht, Vereine zu bilden. Alle den bezüglichen Bestimmungen widersprechende Gesetze und Verordnungen, einschließlich derer, welche die Verabredung und Bereinigung behufs Erzeugung günstigerer Lohns und Beschäftigungsbedingungen hindern, sind unter Strafe Null, sind aufgehoben. Wer die Ausübung der in vorstehenden Paragraphen gewährleisteten Rechte hindert oder zu verhindern versucht, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafrecht nicht die härtere Strafe eintritt. — Bravo! Man darf gespannt sein auf die Stellungnahme der „arbeitstreuenlichen“ bürgerlichen Parteien zu diesem Gesetzesentwurf.

Zu dem Reichsgericht hat die sozialdemokratische Fraktion im Reichstage eine längere Novelle eingebracht, welche die Erteilung von Gemeinderäten obligatorisch macht, sie außer an gewöhnlichen Arbeiter als alle im Vergah, in der Stadt- und Kreisverordneten, im Handel und Verkehr oder als Gefinde des öffentlichen Verkehrs, auszuheben, den Frauen das aktive und passive Wahlrecht gewährt. Durch Annahme dieser Novelle würde das Reichsgerichtsgesetz bedeutend verbessert werden.

Wie die Arbeiter in verschiedenen Staatsbetrieben behandelt werden. In einem von den Eisenbahnbehörden gegen den Vorzimmer der Postämter veranlaßten Reklamationenprozeß wurde vor der Vorzimmer der Postämter, Reklamationenprozeß festgestellt, daß dieser 18-jährige Dienstbote, monatliche Gehalts von 370 bis 440, das als Postamtensührer und Postamtensührer von dem Vorzimmer der Postämter, Reklamationenprozeß, gemeiner Flegel beschimpft, durch Schläge häufig mißhandelt wurden. c. Er trohnte in dieser Weise der Ehefrau des Dienstherrn, wurden die angelegten Forderungen doch zu Gehalts von 75 bzw. 80 Mk. beurteilt. Erwidernsmerkt sind die Worte des Staatsanwalts Engelhardt: „Wenn auch der Herr Flegel die Worte Lump und Hündel gebraucht haben sollte, so war das keine Beleidigung, sondern nur eine scharfe Kritik des Angeklagten über die Unterlegenheit.“ Was würde der Herr wohl sagen, wenn er in solcher Weise von seinen Vorgesetzten behandelt würde? Im übrigen zeigen diese Vorgänge den eigentlichen Mißstand wieder in seiner ganzen sozialen Bedeutung.

In der Novelle zu den Unfallversicherungs-Gesetzen vom 1. Juni 1900 wird der Zeitpunkt, von welchem ab die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung an die Stelle der bisherigen nach versicherungsgesetzlichen errichteten Schiedsgerichte zur Entscheidung der Streitigkeiten aus der Unfallversicherung treten, mit Zustimmung des Bundesrats durch kaiserliche Verordnung bestimmt. Die Bundesregierungen sind im Juli erklärt worden, die Bestimmungen zu treffen, daß die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung am 1. Januar 1901 in Tätigkeit treten können. Der Bundesrat ist jetzt der Entwurf einer entsprechenden Verordnung zugegangen.

Zeitschriften. In Leipzig hat sich eine Vereinigung sozialdemokratischer Arbeiter gebildet, die mit ihren Arbeitern in Zusammenarbeit von 9 Mk. pro 1000 Zigaretten sowie Anerkennung der Organisation derselben vereinbart haben und nun hoffen, daß Publikum, besonders den Arbeiterkongress, dahin zu beeinflussen, daß nur Zigaretten von Mitgliedern dieser Vereinigung gekauft werden. In das Vereinsorgan ist jeder der so genannten Zigarettenfabrikanten einen Monatsbeitrag von 3 Mk. die Leipziger Geschäftsblätter, welche mit Zigaretten handeln, werden ein Artikel mit dem Titel: „Vorwärts, ihr Arbeiter!“ nur den Mitgliedern der Organisation zu entnehmen. Diejenigen, die diesem Entschluß nachkommen, sollen ein Erlösungsgeheimnis ihrer Geschäftsblätter erhalten. — In Schöneberg hat sich zwischen den Arbeitern und Unternehmern in der Gold- und Silberschmelzerei der Abbruch einer Tarifgemeinschaft eingeleitet. Mit den Vertretern des deutschen Metallarbeiterverbandes seiens der Unternehmer ein Tarif vereinbart, nach dem er a. den organisierten Meistern nur organisierte Gehälter zahlen wird und andererseits organisierte Gehälter nur bei organisierten Arbeitern in Arbeit treten sollen. Der Tarif tritt in Kraft, wenn Nürnberg, dem Hauptort der Metallschmelzerei, eine gleiche Vereinbarung zustande kommt.

Die Vereinigung der deutschen Maler vermehrte ihre Mitgliederzahl von 8000 in 1898 auf 10 000 gegenwärtig. Das Vereinsorgan, der „Berliner Maler“, erscheint in einer Auflage von 16—17 000. Ueber die Einführung der Arbeitslosenversicherung soll nach dem Beschlusse der in Würzburg abgehaltenen

Generalversammlung weiteres statistisches Material gesammelt und eine Person mit dessen Bearbeitung beauftragt werden. Dem Reichsamt des Innern wurde wegen der 12 000 Mark-Affäre das Mißtrauen der Versammlung ausgesprochen.

Amstliche Streitkräfte. Nach denselben haben im Jahre 1899 im Ganzen 1336 Streitkräfte stattgefunden. 1288 wurden im Reichsjahr beendet. Von denselben waren 7121 Betriebe mit 256 558 Arbeitern erfasst. 1013 waren Angestellte, 289 Arbeiter; 404 Betriebe mit 55 925 Arbeitern. Am lebhaftesten waren die Kämpfe bei den Maurern, von denen 21 580 in 1236 Betrieben freitretten; ihnen folgten die Tischler mit 6182 bezw. 811; fobann die Zimmerer, Maler, Steinmänner u. a. alle meistens Bauarbeiter. Was den Ausgang der Streiks betrifft, so endeten 26,7 Prozent derselben für die Arbeiter mit vollem, 33,3 Prozent mit teilweisem und 41 Prozent ohne Erfolg. Die Anglistreitkräfte waren in 62,2 Prozent der Fälle für die Arbeiter ganz oder teilweise erfolgreich, die Arbeiterstreiks in nur 46,3 Prozent. Bei allen Kämpfen handelte es sich hauptsächlich um Arbeitszeitverlängerung und Lohnerhöhung, die in zahlreichen Fällen (62,8 Prozent) auch ganz oder teilweise erreicht wurden. In 50 Fällen intervenierte das Generalgericht als Einigungsamt. Der Vorkriegsstand der Streitkräfte wuchs auf 4 300 000 auf, geschätzt. 99 338 Streitkräfte seien kontradictorisch geworden. In 170 Fällen wurde die Staatsanwaltschaft angeklagt (von den Unternehmern 4?) und in 256 Fällen die Polizei. Aufstößen gab es 28, wovon 42 Betriebe und 3280 Arbeiter betroffen wurden.

Verpflichtete Arbeiten und Lohnabzug.

Aus einem Erkenntnis des Obergerichts Berlin, Nummer V vom 30. August 1900, teilt die Zeitschrift „Das Obergericht“ folgendes mit: Der Kläger macht aus seinem gewöhnlichen Arbeitsverhältnis einen Anspruch auf Zahlung eines Lohnverlustes von 10,20 Mk. geltend. Die Beklagte behauptet, daß der Kläger in Höhe der Klageforderung Waren verpackt habe; für die Verzögerung der Lohnabgabe bezieht sie sich auf die Bestimmungen der Arbeitsordnung vom 26. März 1892: „Wer ein ihm anvertrautes Gut verliert, auch anders als ihm angegeben, oder sonst fehlerhaft bearbeitet, sei es aus Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit, oder weil er überhaupt der Arbeit nicht gewachsen ist, erhält dafür seinen Lohn und hat außerdem dessen Wert zu ersetzen.“ Der Kläger hat die ihm zur Last gelegte Verpflüchtung von Arbeit bestritten. Unstreitig hat der Kläger im Reittlohn (68 Pf. pro Stunde) gearbeitet. — Aus den Gründen: „Es konnte dahingestellt bleiben, ob der Kläger durch Verpflüchtung von Arbeit den besaupteten Schaden in Höhe von 10,20 Mk. verursacht habe. Die Bestimmung der Arbeitsordnung der Beklagten, daß für derartige Arbeit kein Lohn bezahlt wird, stipuliert — juristisch — eine Verpflüchtung der Beklagten zur Aufrechnung ihres Schadenersatz-Anspruches gegen den Lohnanspruch des Arbeiters. Diese Aufrechnungsbeziehung widerpricht den Bestimmungen des § 394 BGB. Die Frage, ob die Arbeitsordnung — abgesehen und ausgeschlossen werden können, war zu verneinen. Der § 394 BGB ist als eine Erweiterung des Lohnabzugsgebotes vom 21. Juni 1869 anzusehen und verbietet die Kompensation unter Verpflüchtung auf dieses Gesetz ausdrücklich gegen eine Forderung, soweit dasselbe einer Forderung nicht unterworfen ist. Die Bestimmungen des Lohnabzugsgebotes aber sind jenseitig publieum (§ 2). Es muß daher nach angenommen werden, daß auch die Vorschriften des § 394 BGB als öffentliches Recht der vertraglichen Abänderung nicht unterliegen. Soweit also dem Arbeiter eine fällige Lohnforderung zusteht, d. h. eine zeitliche Forderung nach dem höchsten oder vertraglichen Lohnabzugstage — wie im vorliegenden Falle dem Kläger — entspricht die Bestimmung der der Zeit vor Einführung des BGB. flammenden Arbeitsordnung der Beklagten den gesetzlichen Vorschriften nicht mehr und ist nichtig. (Widerspricht die Sache der Einklöhn, wo der Lohn erst nach ordnungsmäßiger Leistung der Arbeit fällig wird.) Die Beklagte muß den ihr nach Verpflüchtung der Arbeit entstandenen Schaden im Klagewege, nicht durch Kompensation (Widerrückzahlung des Lohnes) geltend machen und war nach dem Klageantrag zu verurteilen.“

Hieran knüpft die Redaktion des obgenannten Blattes diese Bemerkung: Wenn das Urteil ausführt, daß § 394 BGB. die Aufrechnung „unter Verpflüchtung“ auf das Lohnabzugsgebot vom 1869 verbietet, so ist dies eine etwas kurze und daher missverständliche Ausdrucksweise. In der Sache aber dürfte das Urteil Recht haben. Denn § 394 nimmt auf die Unpflüchtbarkeit Bezug; diese folgt aus § 305, 1 BGB., und an dieser letzteren Stelle ist auf das Lohnabzugsgebot in der Tat Bezug genommen. Es läßt sich also auf den Interpretations-Grundlagen (vergl. Sp. 35) aufgestellt wurde: daß das Aufrechnungsgebot so zu interpretieren ist, als ob es in einer Novelle zum Lohnabzugsgebot seine Stelle gefunden hätte. — Die Ausführung des Urteils, daß bei Einklöhn die Sache anders liegt, ist richtig, aber nicht so zu verstehen, daß eine solche Bestimmung bei Einklöhn ohne weiteres gültig wäre. Bei Reittlohn ist sie stets ungültig, bei Einklöhn ist der einzelne Fall zu prüfen.

Mitteilungen.

Bischoff. Am Sonntag, den 2. Dezember, nachmittags 3 Uhr fand in unserm Vereinslokal eine gut besuchte Schuhmacherverammlung statt. Auf der Tagesordnung stand als erstes Punkt: „Die Arbeiterbewegung im allgemeinen“, wozu Kollege Kampmann als Birnmalens das Vortrags übernommen hatte. Ferner schilderte die Entwicklung der Schuhindustrie in den letzten Jahrzehnten und die wirtschaftliche Lage der darin Beschäftigten. Deutlich sah er den Bischöflichen Kollegen vor Augen, wie auf der einen Seite die Unternehmer es verstanden sich Vorteile zu verschaffen, während auf der anderen Seite der Lohn der Arbeiter so gedrückt wurde, daß in keiner Weise damit auszukommen sei. Für den arbeitshilffähigen intervanien Vortrag wurde dem Referenten lebhafter Beifall gezollt. Im Schlußwort ermahnte Kollege A. die Anwesenden sich sämtlich zu organisieren, denn nur durch den Verein deutscher Schuhmacher wäfen wir imstande unsere Lage zu verbessern. — An die organisierten Kollegen aber richten wir das Ersuchen, unsere Vereinsversammlungen besser zu besuchen als bisher.

Neu-Appia. Am 25. November tagte in Schröders Geschäftslokal eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zu der Kollege Weber-Berlin als Referent erschienen war. Die Versammlung war zuerst als öffentliche gedacht, konnte jedoch des Tagesablaufes wegen nicht stattfinden. Kollege Weber sprach nachher die Entwicklung der Schuhmacherei in den letzten Jahrzehnten, nachdem er die Entschreibung des Handwerks beleuchtet hatte, kam er auf die Einführung der Maschinen in das Schuhgewerbe zu sprechen. Schon die erste Maschine, die Nähmaschine, habe eine Teilung des Schuhmacherehandwerks herbeigeführt, indem ein Teil der Steppmacher nur noch Schäfte anfertigen; dadurch entstanden die verschiedenen Maschinen für den Boden erfinden wurden, wie die berühmte Nagel-, Zwick-, Doppelmaschinen etc. Heute kann mit den Maschinen das Heftwerk gefast werden wie mit der Hand. Dadurch sind aber tausende von Schuhmachern überflüssig geworden, welche nun als Arbeitswillige nicht zu machen, sich gelte zu organisieren und sich diese Hindernisse nicht zu machen, was zur Folge hatte, daß die Schuhmacheregeblen in eine immer schlechtere Lebenslage gerieten, wozu auch noch die Bedürfnislosigkeit der

Kollegen beitrug. Kollege Weber schilderte nun noch die verheerenden Mißstände im Gewerbe und forderte zum Schluß seines mit großem Beifall aufgenommenen Vortrages die Kollegen auf, dem Vereine treu zu bleiben und wader für dessen Vertretung zu sorgen. In der nun folgenden Diskussion wurden verschiedene Mißstände getagt, welche in tiefsten Jahren noch herrschen. So genierte sich der Schuhmacherehe Herrmann Müller durchaus nicht, einem verheirateten Kollegen Obigen anzubieten. Ein anderer Schuhmacherehe hat die geschmackvolle Auszeichnung: „Wenn die Schuhmacherehe sich über den Schweinefleisch befindet, so ist dieselbe für Schuhmacherehe noch lange gut genug.“ Herr Schuhmacherehe Müller meinte: „Wenn ein verheirateter Schuhmacherehe die Woche 12 Mk. verdient, so ist das doch ein schöner Verdienst, und wenn ich für gemaltete Damenböden 1,25 Mk. und für gemaltete Herrenböden 1,50 Mk. zahle, so ist das doch gewiss ein großer Lohn.“ Zum Schluß der Versammlung wurde folgende Resolution angenommen: „Die am 25. November im Geschäftslokal des Herrn Schröder tagende außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins deutscher Schuhmacher erklärt sich mit den Ausführungen des Referenten einverstanden und verpflichtet sich, angehend der stetig steigenden Wohnungs- und Lebensmittelpreise, mit aller Macht für den Verein deutscher Schuhmacher zu agitieren, damit derselbe derartig erfarte, daß wir in kürzester Zeit mit einer Lohnforderung an die werkzeu heranzutreten und gegebenenfalls in einen Streik eintreten können.“

Preis. Nachgehend veröffentlicht wird die Abschreibung des Streiks, der in der Zeit vom 27. August bis zum 5. November stattfand:

Einnahmen:	
Aus der Hauptkasse	5100,— Mk.
Aus sonstigen irdlichen Fonds	80,90 „
Auf Listen gesammelt	225,47 „
Aus Kiel erhalten	103,65 „
„ Hamburg	100,— „
„ Elmshorn	15,— „
„ Blankenb.	30,— „
„ Altona	30,— „
„ Altonen	45,— „
„ Elmshorn	10,— „
„ Elmshorn	25,— „
„ Sonstige Einnahme	143,38 „
Summa	5906,85 Mk.

Ausgaben:	
Unterstützung an 54 Verheiratete	5410,30 Mk.
„ 3 Ledige	475,33 „
An adgereifte Streulöhne	61,50 „
Porto und Schreibmaterial	9,80 „
Für ein Referat	5,— „
Für Verwaltung	105,— „
Summa	6056,85 Mk.
Ausgaben	6056,85 Mk.
Einnahmen	5906,85 „
Defizit	150,— Mk.

Schöneberg. Unter den Schuhmachern Schönebergs vollzieht sich seit längerer Zeit eine Bewegung, welche darauf hinausgeht, in diesem Bereich äußerst niedrigen Löhne aufzubessern, die vorhandenen Mißstände, wie zu lange Arbeitszeit, die Arbeitsvermittlung und die sanitären Verhältnisse in der Werkstätten zu beseitigen. Allen Anschein nach dürfte es nicht zu einer allgemeinen Arbeitsniederlegung kommen, da der größte Teil der Meister einflüchtig genug ist, die von den Stellen aufgestellten Forderungen als durchaus gerechtfertigt anzuerkennen. Es haben die Arbeitgeber bereits in mehreren Grenzverhältnissen mit den Stellen abgebalanciert. In der letzten am 2. Dezember stattgefundenen öffentlichen Versammlung erklärte eine Kommission, welche aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammen gesetzt ist, Bezüge über eine unter den Schuhmachern Schönebergs stattgefundenen statistische Umfrage, die einen Einblick in die sanitären Verhältnisse der Schuhmacher gewährte. Von den 89 in 37 Werkstätten beschäftigten Stellen sind 41 in 23 Wohnhäusern häutig, welche bei einer unregelmäßigen Arbeitszeit von 10 Stunden in 4 Fällen, von 10 bis 12 Stunden in 33 und von 12 bis 15 Stunden in 67 Fällen (eine durchschnittliche Arbeitszeit von täglich 12 1/2 Stunden) einen Wochenverdienst bei schwebender Arbeitszeit von 21 Mk., von 10 bis 15 fündiger Arbeitszeit einen solchen von 7 bis 10 Mk. (einen durchschnittlichen Wochenverdienst von 14,73 Mk.) auf einen Stundenlohn von 20 1/2 Pf.) erteilten. Diese Verhältnisse beweisen, daß eine Aufbesserung dringend notwendig und eine einheitliche Regelung der Löhne geboten erscheint. Nachbende von den anwesenden Meistern empfohlene Resolution fand einstimmige Annahme: „Die heute tagende, gut besuchte öffentliche Schuhmacherverammlung erklärte sich mit dem Bescheid der Kommission einverstanden und erkennt an, daß die Lage der Schuhmacher äußerst traurig sei, dieselbe nur allein durch eine starke und feste moderne Arbeiterorganisation zu verbessern ist. Es verpflichten sich daher alle Anwesenden, die noch fernstehenden Kollegen dem Verein deutscher Schuhmacher zuzuführen. Ferner beschließt die Versammlung zwecks Aufbesserung der traurigen Verhältnisse der Schuhmacher, die bestehende Kommission mit der Zusatzeinsetzung eines einheitlichen Minimallohntarifs, einer mozzimolen Arbeitszeit und den Schenkungen eines Arbeitsnachweises zu beauftragen. Dasselbe ist verpflichtet, darüber in der nächsten stattfindenden öffentlichen Versammlung Bericht zu erstatten.“ Nach dem gemeinschaftlichen Vorgehen der Meister und Stellen zu urteilen, werden die ersten wohl, nach höhere Lohnforderungen der Stellen in Betracht kommen, sich an das große Publikum wenden müssen, um eine Steigerung der äußerst niedrigen Preise für Schuhmacherearbeiten zu erzielen. Allen Anschein nach wird sich eine event. Arbeitsniederlegung der Stellen nur auf die sogenannten Besoßlankfisten beziehen, welche in letzter Zeit die Bilge aus der Erde gewaschen sind und ihre Grenzlinie nur auf Kosten der Arbeiter aufgebracht haben. Unter den Anhängern von Besoßlankfisten befindet sich ein erbitterter Konsumkämpfer unter Benutzung teilweise recht unwürdiger schwindelhafter Manövermittel. Durch fortwährendes Gerumeltreiben der Preise sucht ein Anhänger den andern zu verdrängen. Dieser unethische Vorgehen, auf welcher die Mehrzahl solcher Besoßlankfisten beruht, entsprechen sind auch die hohen und Arbeitsverhältnisse, welche die Arbeiter in denselben haben. Abgesehen von solche niedrige Löhne gemäß und herrscht solche unregelmäßige Arbeitszeit, als wie in den Wohnhäusern. Es ist Tatsache, daß Arbeiter in solchen, bei einer unregelmäßigen 11 bis 14 stündigen täglichen Arbeitszeit einen Wochenverdienst von 8 bis 16 Mk. erzielen. Daß bei diesen erbärmlichen Löhnen kaum ein lediger Kollege notwendig existieren, geschweige denn ein Familienvater seine Familie ernähren kann, muß für jeden einflüchtigen Menschen klar sein. Hierzu kommt noch, daß die Arbeit äußerst schmutzig und ungesund ist, der Arbeiter ist gezwungen, den sich beim Aufstreifen und der Bearbeitung der alten Stiefel entwickelnden Staub des Straßenschmutzes einzatmen. Alle diese Zustände müssen dazu führen, daß unsere Kollegen schon frühzeitig dem Siedtum anheimfallen und daher erbitcht auf die Lungen- und Nierenkrankheit, diese edle Krankheit des Glends, so unendlich viele Opfer.

Bermelslohren. Ein hiesiger Schuhfabrikant mit Namen A. Kulverweid sahnte unlängst die dreiteilige Brodeerei ein, bei welcher der erste Arbeiter Lederhollen und Spitze zu zweien hat, der zweite das Gellert, Ballen und Rahmen zu fertigen und Einzulegen und der dritte Aufzupolzen hat. Wie waren die Arbeiter aber enttäuscht, als ihnen nicht der dadurch erwachsende Vorteil zuteil wurde, sondern noch eine Lohnreduktion von ungefähr 25 Prozent herauskam. Damit noch nicht genug, verlangte der Fabrikant von den Vereinsmitgliedern, daß sie entweder seiner Fabrik oder dem Verein den Rücken kehren sollten. Die Demütigung

